

# Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der AEL Apparatebau GmbH Leisnig

## § 1 Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen (AEBB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Geschäftspartner und/oder Lieferanten (nachfolgend einheitlich als „Lieferanten“ bezeichnet). Die AEBB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

(2) Die AEBB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Die AEBB gelten auch für künftige Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(4) Diese AEBB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist.

(5) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEBB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen, Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEBB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebote, Kostenvorschläge

(1) Angebote oder Kostenvorschläge werden durch den Lieferanten für uns kostenlos erstellt. Dies gilt auch dann, wenn sie im Anschluss an eine Angebotsaufforderung bzw. eine Aufforderung zur Übermittlung eines Kostenvorschlages gefertigt werden.

(2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Angebote und Kostenvorschläge für eine Dauer von 3 Monaten nach dem Eingang bei uns für den Lieferanten rechtlich bindend bzw. verbindliche Grundlage für daraus resultierende Bestellungen.

## § 3 Bestellungen und Aufträge

(1) Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen einschließlich nachträglicher Änderungen und/oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellungen,

Bestelländerungen oder Bestellergänzungen einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung) oder (insbesondere durch Versendung der Ware) vorbehaltlos auszuführen. Für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns maßgeblich. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überbelieferungen/Überleistungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten und auch auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

(4) Wir sind berechtigt, die Zeit und den Ort der Lieferung/Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach Satz 1 ebenfalls mindestens 14 Kalendertage beträgt. Die durch derartige Änderungen entstehenden Mehrkosten kann der Lieferant auf Nachweis in angemessener Höhe ersetzt verlangen. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht mit im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns über die zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung unterrichten.

(5) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr im Geschäftsbetrieb verwenden können. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erbrachte Teilleistung vergütet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant bei Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt die bereits erbrachte Teilleistung anderweitig veräußern oder verwenden könnte. In diesem Fall wird ihm auf Nachweis lediglich ein etwaiger Mindererlös ersetzt.

## § 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Vereinbarte Termine, insbesondere die in der Bestellung aufgeführte Lieferzeit (Liefertermin/Lieferfrist) sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der bestimmungsgemäße Eingang der Ware (einschließlich aller Dokumente) bzw. die bestimmungsgemäße und vollständige Erbringung der vereinbarten Leistung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. In Ermangelung einer solchen Zustimmung sind wir berechtigt, die betroffene Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit zurückzuweisen.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung bzw. die Leistungserbringung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(4) Erbringt der Lieferant seine Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(6) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ansprüche bzw. auf die Vertragsstrafe dar. Vielmehr sind wir bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung berechtigt, die Vertragsstrafe geltend zu machen.

(7) Ist der Lieferant in Verzug sind wir berechtigt Deckungskäufe auf seine Kosten durchzuführen.

#### **§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug**

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

(2) Alle Lieferungen erfolgen vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Leisnig zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Ablieferung an einer anderen als der vorbezeichneten Empfangsstelle bewirkt keinen Gefahrenübergang auf uns. Dies gilt auch dann, wenn diese Empfangsstelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der oben genannten Empfangsstelle ergeben.

(3) Sofern die Parteien abweichend von dem in Abs. 2 dargestellten Grundsatz eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten vereinbart haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Soweit der Lieferant das Recht hat, die für Versand/Leistungen benötigte Verpackung zurückzuerhalten, muss dies eindeutig in den Liefer-/Leistungsdokumenten vermerkt sein. Falls ein solcher Vermerk fehlt, haben wir das Recht, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen. In diesem Fall erlischt das Recht des Lieferanten auf Rückgabe der Verpackung.

(5) Der Lieferant wird zum Schutz der Ware während des Transports soweit wie möglich biologisch abbaubare und/oder recycelbare Verpackungsmaterialien mit einem geringstmöglichen Volumen verwenden und diese auf unser Verlangen zurücknehmen.

(6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und -

anzahl) sowie unserer vollständigen Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zu übersenden.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Dies gilt auch dann, wenn abweichend von dem in Abs. 2 dargestellten Grundsatz (Bringschuld) schriftlich eine Versendung der Ware vereinbart worden ist.

(8) Die Lagerung von zur Lieferungs-/Leistungserbringung erforderlichen Gegenständen auf unserem Gelände darf nur mit unserer schriftlichen Genehmigung und auf schriftlich zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Lieferant bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.

(9) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche die Lieferung betreffenden und erforderlichen Lieferantenerklärungen einzuholen und an uns zu übergeben. Für den Fall, dass es sich bei dem endgültigen Bestimmungsort um ein Land mit Präferenz handelt, hat der Lieferant auch eine entsprechende Lieferantenerklärung mit Präferenznachweis beizubringen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 sowie um die Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001.

(10) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

#### **§ 6 Hinweispflicht**

Der Lieferant hat uns spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für seine Lieferung/Leistung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder ob seine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.

#### **§ 7 Rechnungen**

In sämtlichen Rechnungen sind unsere vollständige Bestellkennung, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in § 8 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Jede Rechnung ist zweifach auszufertigen. Die Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

#### **§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Einzelpreise werden in der Bestellung netto ausgewiesen.

(2) Sofern zwischen uns und dem Lieferanten im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Kostenvoranschläge, Muster, Proben und ähnliches werden dem

Lieferanten unabhängig davon ob anschließend ein Vertragsschluss erfolgt oder nicht, nicht vergütet.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche verbunden.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Vertragserfüllung bereitgestellt haben. Diese Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und auf Verlangen, spätestens bei Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### **§ 10 Gewährleistung, Verjährung**

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen und/oder Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung/Spezifikation von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, haftet der Lieferant ferner dafür, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen und für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht. Eine Bestätigung auf Lieferscheinen gilt nicht als Genehmigung der Ware.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Entstehen uns im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung Aufwendungen oder Kosten (z. B. Untersuchungs- oder Gutachterkosten, Kosten notwendiger Ersatz- bzw. Deckungskäufe bei anderen Lieferanten, Kosten von Rückrufaktionen, Kosten der Rechtsverfolgung), so hat uns der Lieferant diese zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

### § 11 Gewährleistungsfrist

Sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 36 Monate. Sie beginnt mit dem Gefahrenübergang (§ 5 Abs. 6) oder, wenn eine Abnahme vorgesehen ist, mit Abnahme. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Für innerhalb der Gewährleistungspflicht gerügte Mängel endet die Frist frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge.

### § 12 Kündigung

(1) Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, haben wir jederzeit das Recht, ihn ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

(2) Wir sind auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. Wir haben das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

### § 13 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erste Anforderung freizustellen. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch Aufwendungen gem. §§ 683, 679 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,- zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant übersendet uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice.

### § 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder durch die vorgesehene Nutzung der Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns aufgrund einer Verletzung der in Absatz 1 genannten Schutzrechte erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

### § 15 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren - gerechnet ab Lieferung - vorzuhalten. (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte nach Ablauf der in Abs. 1 festgelegten Frist einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss 9 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

### § 16 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die unser Geschäft betreffen, strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten nicht offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung und/oder bei Scheitern eines Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung zu uns hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

### § 17 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### § 18 Haftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die sein Haftungsrisiko aus der Geschäftsbeziehung mit uns abdeckt. Der Lieferant übersendet uns auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice.

### § 19 Anwendbares Recht

Für diese AEBB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

### § 20 Schriftform

Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt, wenn die Kommunikation mittels E-Mail und/oder Telefax erfolgt.

### § 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

(1) Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten ist der jeweils vereinbarte Ort der Lieferung.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ergebenden Streitigkeiten ist Leisnig.